

Leitungsentscheidungen, so sind Individualakte konkretisierte Leitungsentscheidungen, und zwar verkörpern sie in der Regel ein Höchstmaß an Konkretheit. Dementsprechend unterschiedlich ist der Adressatenkreis. Rechtsnormen sind an eine unbestimmte Vielzahl von Adressaten gerichtet; die Adressaten von Individualakten sind potentiell im Adressatenkreis der Rechtsnormen enthalten, auf dessen Grundlage sie ergehen, sie wenden sich aber an konkret bestimmte Rechts-subjekte. Rechtsnormen wie Individualakte sind jedoch beide gleichermaßen verbindlich.

Als Ausdruck des Klasseninhalts der einheitlichen sozialistischen Staatsgewalt wirken Rechtsnormen wie Individualakte in der sozialistischen Rechtsordnung nicht isoliert voneinander, sondern ergänzen sich, wirken aufeinander ein. Soweit Unterscheidungen, auch begriffliche, zwischen Individualakten und Rechtsnormen getroffen werden, sind diese Unterscheidungen von Bedeutung, um theoretisch besser in die Dialektik von Rechtsnormen und Individualakten im Mechanismus der rechtlichen Regelung gesellschaftlicher Verhältnisse einzudringen. Rechtsnormen wie Individualakte sind in der sozialistischen Rechtsordnung notwendige Typen staatlich-rechtlicher Entscheidungen; während jene im Ergebnis der Rechtssetzung Zustandekommen, sind diese das Resultat der Rechtsanwendung durch staatliche und gesellschaftliche Organe.

Rechtsnormen wie Individualakte wurzeln in den materiellen gesellschaftlichen Verhältnissen.

**Der Rechtspositivismus, der das Recht vom gesellschaftlichen Sein trennt, leitet den Inhalt von Individualakten lediglich aus der Norm ab, die er ihrerseits auf eine sogenannte Grundnorm zurückführt. Die Behauptung, Grundlage eines Individualaktes sei ausschließlich eine Norm, die wiederum nur eine andere Norm zur Grundlage habe; nie sei aber die Wirklichkeit, das reale gesellschaftliche Verhältnis, letztlich die Grundlage sowohl der Norm wie des Individualaktes, ist Ausfluß einer spekulativ-idealistischen Behandlung nicht nur des tatsächlichen Verhältnisses der juristischen Leitungsakte zueinander, sondern auch ihrer Beziehungen zur Wirklichkeit.**

Von den Individualakten können die im Prozeß des Wirkens sozialistischer Rechtsnormen zu treffenden Entscheidungen abgehoben werden, die einen geringeren Konkretisierungsgrad als Individualakte aufweisen.

**Hierher gehören solche Rechtsverwirklichungsentscheidungen, wie die Betriebsordnung<sup>29</sup> oder die Statuten der LPG, die auf der Grundlage und in Verwirklichung der staatlich gesetzten Musterstatuten von den einzelnen LPG angenommen werden.<sup>30</sup>**

Diese Art von Rechtsverwirklichungsentscheidungen sind Schritte auf dem Wege zur Umsetzung geltender Rechtsnormen und der in ihnen enthaltenen generellen Berechtigungen und Verpflichtungen in die Wirklichkeit. Sie markieren Stufen der Rechtsnormenkonkretisierung; das kommt auch darin zum Ausdruck, daß diese Entscheidungen wiederum Grundlage für Individualakte sind. Daß sie als Konkretisierungsstufen von Rechtsnormen nicht jenes Maß an Konkretheit wie die Individualakte verkörpern, zeigt sich am Kreise der Adressaten. Sie wenden sich an einen größeren, aber genau feststehenden Adressatenkreis,\* während

29 Vgl. Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht für Ökonomen, Berlin 1977, S. 131.

30 Vgl. Agrarrecht für Staats- und Wirtschaftsfunktionäre, Grundriß, Berlin 1976, S. 35.